

W-7 STÖRFALLVORSORGE

Ausgangslage und Erläuterungen

Mit der Störfallvorsorge sollen die Anlagen mit einem Störfallrisiko für die Umgebung vermieden oder vermindert werden, so dass sie für Bevölkerung und Umwelt jederzeit als tragbar beurteilt werden können. Neben stationären Risikoanlagen (Betriebe mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen oder mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Mikroorganismen in einem geschlossenen System) werden unter den mobilen Risikoanlagen die Verkehrswege (Eisenbahnanlagen und Durchgangsstrassen), auf denen gefährliche Güter transportiert und umgeschlagen werden, und Rohrleitungsanlagen zur Beförderung gasförmiger Brenn- und Treibstoffe verstanden. Der Inhaber eines Betriebs oder eines Verkehrswegs muss alle zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen treffen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar, aufgrund seiner Erfahrung ergänzt und wirtschaftlich tragbar sind. Bei vielen dieser Risikoanlagen muss im Ereignisfall mit erheblichen räumlichen Auswirkungen gerechnet werden. Deshalb ist eine frühzeitige Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung vorzunehmen.

Zur Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung besteht ein gesetzlicher Auftrag auf Bundesebene. Entsprechende Aussagen finden sich unter anderem im Bundesrecht.

Die Störfallverordnung wurde an das weltweit geltende Chemikalienklassierungssystem angepasst. Neu unterliegen der StFV weniger Betriebe, die aber dafür gezielter periodisch kontrolliert werden. Weiter regelt die StFV, dass Sicherheitsmassnahmen – differenziert nach der Grösse der Anlage – noch systematischer getroffen, behördliche Kontrollen verbindlich geplant und die Information der Öffentlichkeit gestärkt werden. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wird die zugehörigen Vollzugshilfen in Zusammenarbeit mit den Betroffenen überarbeiten.

Beschlüsse

W-7.1 Planungsgrundsätze

- a) Das zuständige Departement führt einen Risikokataster über die stationären und mobilen Gefahren bei technischen Anlagen (vgl. Art. 16 StFV) und bezeichnet im Einzelfall resp. bei Bedarf die zu berücksichtigenden Konsultationsbereiche.
- b) Zur Störfallvorsorge werden die Störfallrisiken seitens Kanton und Gemeinden im Rahmen ihrer Richt- und Nutzungsplanungen berücksichtigt.
- c) Bei der Prüfung und Genehmigung von Nutzungsplänen stellt das zuständige Departement sicher, dass die Um- und Einzonungen so erfolgen, dass die diesbezüglich gesetzten Ziele möglichst ohne Erhöhung der vorhandenen Risiken erreicht werden können. Im Konfliktfall wird gemäss Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge vorgegangen.
- d) Die planerischen und baulichen Schutzmassnahmen sind von den Gemeinden in der Nutzungsplanung rechtlich verbindlich festzulegen (Baureglement, komm. Nutzungsplan, Gestaltungsplan).

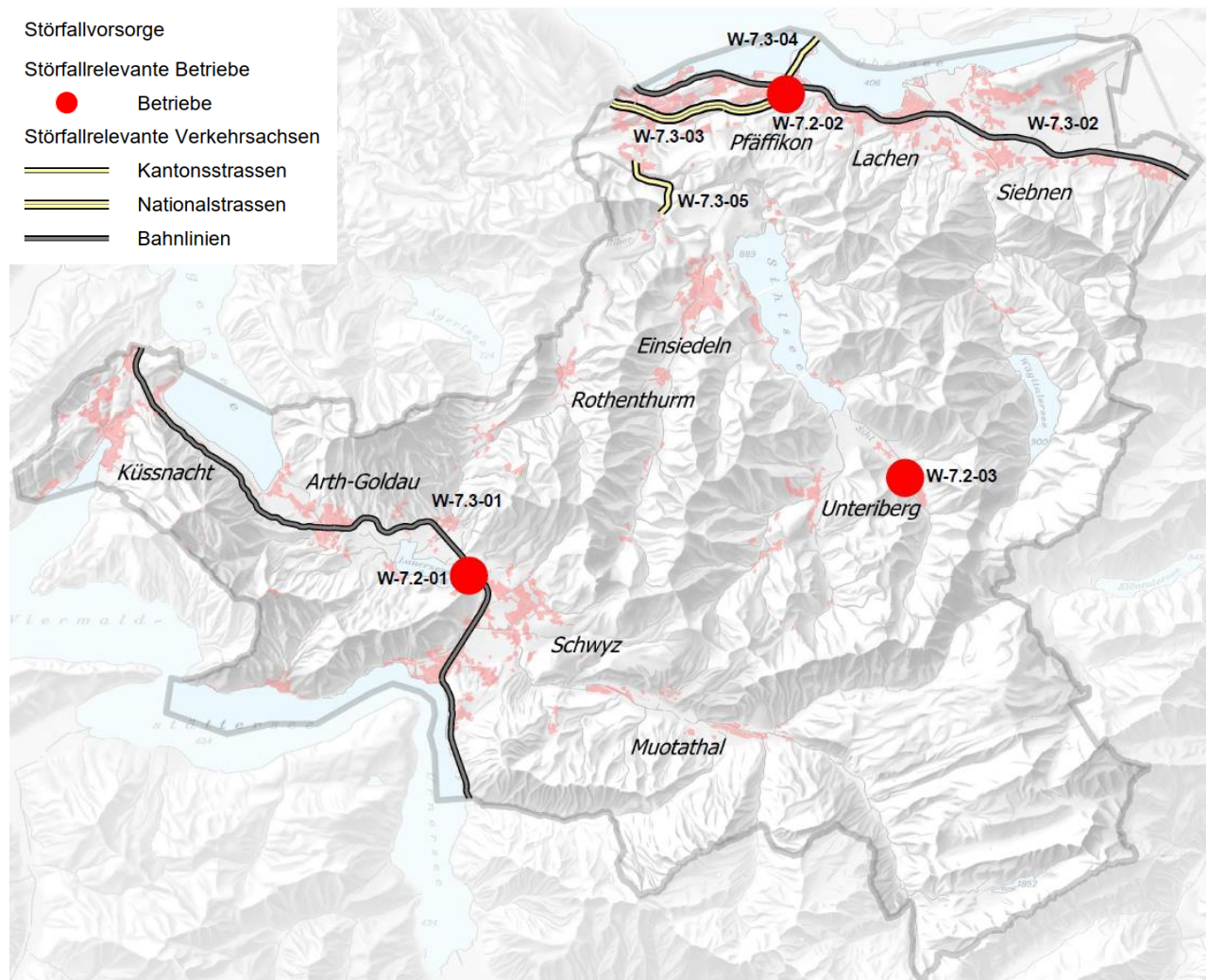
W-7.2 Folgende störfallrelevanten Betriebe sind im Richtplan bezeichnet:

Nr.	Objektstandort	Material	Bemerkungen
W-7.2-01	Seewen: Kunsteisbahn Zingel AG	Ammoniak	weniger als 2 Tonnen
W-7.2-02	Pfäffikon: Bad Seedamm AG - Alpamare	Chlorgas	
W-7.2-03	Unteriberg Studen: – RWM Schweiz AG	Explosivstoffe und Feuerwerk	

W-7.3 Folgende störfallrelevante Verkehrswege sind im Richtplan bezeichnet:

Nr.	Objektstandort	Präzisierungen
W-7.3-01	SBB-Gotthardstrecke	Propan, Benzin, (Chlor)
W-7.3-02	SBB Zürich-Chur	Benzin, (Propan, Chlor)
W-7.3-03	N3, Kantonsgrenze Zürich bis Ausfahrt Pfäffikon	DTV > 20'000
W-7.3-04	Kantonsstrasse Pfäffikon – Seedamm	DTV > 20'000
W-7.3-05	Kantonsstrasse Schindellegi – Biberbrugg	DTV > 20'000

Thematische Karte



Übersicht der Objekte, welche der Störfallverordnung unterstellt sind.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) et al., 2013: Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge, Bern.

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: AfU

Beteiligte: ARE; Gemeinden